



Editorial

Die Europäische Erbrechtsverordnung – es wächst zusammen, was zusammengehört

Liebe Leserinnen und Leser,

Das Urteil des BGH vom 09.06.2011, I ZR 113/10, ErbR

2012, 83 ff., wonach es Kolleginnen und Kollegen versagt ist, den Titel »zertifizierter Testamentsvollstrecker AGT« zu führen, wenn kein ausreichender Nachweis an tatsächlich durchgeführten Testamentsvollstreckungen erbracht werden kann, noch vor Augen, las ich eine E-Mail der Frankfurt School of Finance and Management, Bankakademie HfB wie folgt:

»Die Testamentsvollstreckung gewinnt zunehmend an Bedeutung für die Dienstleistung von Banken bei vermögenden Privatkunden. Häufig ist sie integraler Bestandteil einer strukturierten Vermögensnachfolgeplanung sowie einer strukturierten Vermögensnachfolgeplanung von Todes wegen. ... Der berufsbegleitende Zertifikatsstudiengang der Frankfurt School widmet sich inhaltlich dem gesamten Spektrum rund um die Tätigkeiten des Testamentsvollstreckers. ... Nach erfolgreichem Abschluss einer schriftlichen Prüfung von 120 Minuten erwerben die Teilnehmer den Abschluss »zertifizierter Testamentsvollstrecker« der Frankfurt School of Finance and Management. Detaillierte Informationen finden Sie im Internet unter www.frankfurt-school.de/tmv.«

Wer als Anwältin/Anwalt auf dem Gebiet des Erbrechts tätig ist und keine »Spezialisierung in die Breite« wünscht, beispielsweise durch das Führen von drei Fachanwaltstiteln, sich vielmehr in die Tiefe spezialisieren möchte, dem steht neben dem vorbezeichneten Urteil des BGH insbesondere das eigene Berufsrecht, namentlich § 7

Abs. 1 Satz 2 BORA entgegen: Bei Verwendung qualifizierender Zusätze muss man über theoretische Kenntnisse verfügen und bereits in erheblichem Umfang tätig gewesen sein. Der BGH greift zwar auf anwaltliches Berufsrecht nicht zurück, sondern begründet seine ablehnende Haltung damit, dass das Adjektiv »zertifiziert« den Eindruck erweckt, dass der Verwender über entsprechende praktische Erfahrungen verfügt und dass, falls dies nicht zutrifft, ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UWG vorliegt. Wie aber würde der BGH entscheiden, wenn anwaltliches Berufsrecht qualifizierende Zusätze nicht an ein bereits erfolgtes Tätigsein in erheblichem Umfang auf diesem Gebiet fordern würde? Warum hilft unser Berufsrecht nicht, dass der ratsuchende Bürger bei der Suche nach einem geeigneten Testamentsvollstrecker nicht nur zertifizierte Testamentsvollstrecker der Bankbranche oder Fachberater für Testamentsvollstreckung und Nachlassverwaltung des Deutschen Steuerberaterverbands e. V. findet, aber keinen Rechtsanwalt mit entsprechender Qualifizierung? Auch der Gesetzgeber setzt an anderer Stelle nicht auf den Nachweis einer bereits erfolgten Tätigkeit, wenn er in § 5 Abs. 3 Mediationsgesetz regeln will, dass ein »zertifizierter Mediator« auch sein kann, wer keinen Nachweis von praktischen Fällen erbringt?!

Wegen Risiken und Nebenwirkungen unseres Berufsrechts wenden Sie sich bitte an den von Ihnen gewählten Vertreter der Satzungsversammlung.

Ihr

Jan Bittler